

Beschluss vom 29. März 2011

Protokoll-Nr. 12/207

Lohn, Zonenplanänderung
(Parzellen GB Nr. 218, 1184,
Teilfläche GB Nr. 219);
Genehmigung

I.

Die Gemeindeversammlung Lohn hat am 29. November 2010 eine Zonenplanänderung, umfassend die Einzonung der Parzellen GB Nr. 218 und 1184 sowie eine Teilfläche von Parzelle GB Nr. 219 von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone, beschlossen. Hierbei handelt es sich um eine Korrektur. Die Grundstücke sind längst überbaut und liegen immer noch in der Landwirtschaftszone, obwohl die Abparzellierung längst erfolgt ist. Dieser Missstand soll jetzt behoben werden. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 31. Dezember 2010 bis 20. Januar 2011. Es sind keine Rekurse eingegangen.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2011 ersucht der Gemeinderat Lohn um Genehmigung der Zonenplanänderung durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt und den Betroffenen ein Rekursrecht an den Regierungsrat eingeräumt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände gegen diese Änderung vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

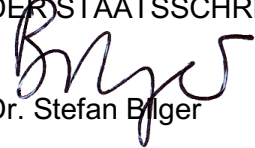
III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Lohn am 29. November 2010 beschlossene Zonenplanänderung, umfassend die Einzonung der Parzellen GB Nr. 218 und 1184 sowie eine Teilfläche von Parzelle GB Nr. 219 von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat 8235 Lohn (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst des Baudepartements
 - Bauinspektorat
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
 - Landwirtschaftsamt / Melioration
 - Vermessungsamt
 - Grundbuchamt
 - IKL
 - Tiefbauamt
 - EKS
 - Amt für Grundstückschätzung

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger